



**RAHMENBEDINGUNGEN DES SOZIAL- UND GESUNDHEITSVEREIN
MOBILE PFLEGE GU NORD (SGV) LT. VORGABE DES LANDES STEIERMARK
TELEFON: 03124 - 23954**

Sie erreichen uns:

Bürozeiten: Mo – Fr 09:00 bis 15:00 Uhr

Beratungsgespräche: Mo – Fr 12:00 bis 13:00 Uhr (nach telefonischer Vereinbarung)

oder per E-Mail unter: office@pflege-gunord.at

Außerhalb unserer Bürozeiten besprechen Sie bitte unseren Anrufbeantworter, wir werden Ihr Anliegen so bald als möglich bearbeiten.

Die Betreuung erfolgt durch:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger DGKP
- Pflegeassistenz
- Heimhilfe
- Mehrstündige Alltagsbegleitung
- Essenzustellung

nach vorangegangener Planung.

Die mobile Pflege/Betreuung hat im Wesentlichen zum Ziel, die Lebensbedingungen der zu betreuenden Person zu optimieren und die Führung eines selbstbestimmten Lebens im Alter sowie das Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Grundsätzlich sind die Pflege- und Betreuungstätigkeiten als Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflege- und Betreuung und nicht als deren Ersatz zu sehen!

Hauskrankenpflege ist fachlich qualifizierte Pflege- und Betreuung von kranken und pflegebedürftigen Personen jeden Alters **durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP)**. Die Tätigkeit umfasst die eigenverantwortliche Planung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der erforderlichen Pflege und Betreuung und gesundheitsförderlicher Maßnahmen sowie die Durchführung pflegerisch/therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.

Aufgabe der **Pflegeassistenz** ist es, die diplomierten Fachkräfte bei der Durchführung der geplanten Pflege- und Betreuung zu unterstützen und umfasst die Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Personen zur Verbesserung bzw. Erhaltung ihrer Lebensqualität.

Heimhilfe dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Führung des Haushalts und der Abwicklung von Aktivitäten des täglichen Lebens, wie Reinigungen im nahen Umfeld, Beheizen der Wohnung, Erledigung von Besorgungen, Unterstützung bei der Essensversorgung, bei der Körperpflege und dergleichen mehr. Alle Dienstleistungen folgen dem Prinzip der Selbsthilfe.

Die **mehrstündige Alltagsbegleitung** (mindestens 4 Stunden pro Tag) ist eine stundenweise Begleitung und Beschäftigung von älteren und pflegebedürftigen Personen, um den Alltag nach ihren Wünschen besser gestalten und bewältigen zu können. Dabei stehen die Unterstützung im Zuge der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung, die Vorbeugung der Vereinsamung und der sozialen Isolation sowie die Entlastung der pflegenden Angehörigen im Vordergrund.

Die Kosten für die betreute Person betragen € 10,00 pro Stunde. Ab der 4. Stunde wird jede weitere angebrochene Stunde in ganzen Stundenschritten verrechnet.

Die genauen **Rahmenbedingungen betreffend die Alltagsbegleitung** werden, wie bei den anderen Diensten auch, im Rahmen eines Informationsgespräches mit einer DGKP individuell mit der zu unterstützenden Person bzw. dessen Angehörigen besprochen und vereinbart.

Die MitarbeiterInnen des SGV unterstützen die betreuten Personen auch bei Antragstellungen wie zB Anträge auf Pflegegeld, Rezeptgebührenbefreiung, Ausgleichszulage, Antrag auf Heizkostenzuschuss etc.

Der SGV ist verpflichtet, nur entsprechend ausgebildete (berufliche Qualifikation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) und zuverlässige MitarbeiterInnen zur Durchführung der Pflege- und Betreuungen einzusetzen.

Das **Betreuungsausmaß, der Betreuungszeitpunkt und die Anzahl der Einsätze** werden nach **fachlicher Notwendigkeit und freien Kapazitäten** von der Einsatzleitung bzw. **der verantwortliche DGKP (Bezugspflegeperson „primary nurse“)** vereinbart und schriftlich im Betreuungsvertrag festgelegt. Bei Veränderung/en des Gesundheitszustandes bzw. Änderung der Lebensumstände der zu betreuenden Person ist – nach neuerlicher Abklärung durch die DGKP – eine Änderung des Fachdienstes und des Betreuungsausmaßes/Zeitpunktes jederzeit möglich. Die Änderung des Betreuungsausmaßes ist zu dokumentieren und von der zu betreuenden Person oder dessen Vertreter zu unterfertigen.

Hat die DGKP einen Pflege- bzw. Betreuungsbedarf festgestellt, wird die daraus resultierende notwendige Pflege oder Betreuung jedoch seitens der pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Person (oder dessen gesetzlichen Vertreters) abgelehnt, übernimmt der SGV **keinerlei Verantwortung und Haftung für die negativen Folgen** bzw. gesundheitlichen Schäden, die sich daraus möglicherweise ergeben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Pflege- bzw. Betreuungsmaßnahmen ist die **Bereitstellung eines pflegegerechten und sicheren Umfeldes**. Daher ist für geeignete Rahmenbedingungen zu sorgen, die eine fachgerechte Pflege (Betreuung) **ohne Gefährdung der Sicherheit der Pflege- bzw. Betreuungspersonen** möglich machen.

Die zu betreuende Person bzw. dessen Vertreter erklärt sich einverstanden, dass Behelfsmittel, welche die Betreuung sichern und erleichtern (Handschuhe, Desinfektionsmittel, Pflegeartikel, höhenverstellbares Pflegebett, etc. ...), bei der Betreuung verwendet werden können. Diese sind nicht im Betreuungs-Tarif enthalten und werden nach Bedarf verrechnet.

Tarifierstellung

Für die Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege und der weiteren Dienste, übernehmen das Land Steiermark und die Wohnsitzgemeinde einen Großteil der Kosten.

Maßgeblich für die Höhe des Eigenkostenbeitrages ist das jeweilige Netto-Einkommen der betreuten Person bzw. das Individualeinkommen.

Für die Ermittlung des Kundenbeitrages ist die Erhebung des Individualeinkommens (Lohnzettel/Pensionsbescheide), auf Grund der aktuellen vom Land Steiermark genehmigten Regelungen und Tarifsätze, notwendig (siehe Beiblatt vom Land Steiermark zur Erhebung des Einkommens).

Bei laufender Betreuung erklärt sich die betreute Person damit einverstanden, ihre aktuellen Einkommensverhältnisse **jeweils am Jahresbeginn** vollständig offenzulegen.

Bei Nichtoffenlegung kommt der jeweilige Höchstarif (Tarifstufe 31) zur Anwendung! Später nachgereichte Unterlagen sind nicht rückwirkend, sondern erst ab Einlangen dieser Unterlagen zu berücksichtigen, d.h. bis zur Vorlage wird der Höchstarif lt. Berufsgruppe verrechnet (keine rückwirkende Aufrollung).

Wurde durch unvollständige oder unrichtige Angaben der betreuten Person bzw. dessen Vertreter ein zu niedriger Betreuungsbeitrag verrechnet, sind wir zu Nachverrechnung des Differenzbetrages verpflichtet.

Die Erstabklärung/Einschätzung des Betreuungsbedarfes erfolgt ausnahmslos vor Ort bei der zu betreuenden Person. Die für die erste fachliche Einschätzung anfallenden Kosten (max. 1 ½ Stunden DGKP-Einsatzzeit) werden 1-mal jährlich vom Land Steiermark getragen.

Zur Erhebung des Einkommens und für die Berechnung des Kundinnen- bzw. Kundenbeitrages sind folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Meldebestätigung (bei Neuaufnahme oder Wohnsitzwechsel).
- Pflegegeldbescheid.
- Ausgleichszulagenbestätigung.
- Bei aufrechter Ehe oder bei eingetragener Partnerschaft sind sämtliche Unterlagen auch von der Ehegattin/dem Ehegatten bzw. der Partnerin/dem Partner vorzulegen.

Sofern nicht anders angeführt, sind immer die aktuellsten Unterlagen vorzulegen.

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit:

- Pensionsnachweis des letzten Kalendermonats; die Höhe der jeweils aktuellen Pension kann beispielsweise auch durch einen Kontoauszug nachgewiesen werden. Da die Pension und das Pflegegeld gemeinsam überwiesen werden, ist das Pflegegeld gegebenenfalls vom Überweisungsbetrag in Abzug zu bringen, um die Pensionshöhe zu ermitteln.
- Lohn-/Gehaltsabrechnungsbeleg der letzten drei Monate.
- Nachweise über betriebliche Pensionen.
- Nachweise über eine private Zusatzpension.
- Nachweise über Auslandspensionen.
- Nachweise über andere Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (z.B. Witwenpension, Waisenpension, Schmerzensgeld als Ersatz für entgangenem Verdienst, Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen).

Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb) / Kapitalvermögen / Vermietung und Verpachtung / sonstige Einkünfte:

- Einkommensteuerbescheide: Entsprechend den Vorgaben des Erhebungsformulars (letzter Absatz).
- Letztgültiger Einheitswertbescheid, Nachweise der geleisteten bzw. erhaltenen Pachtzinse sowie Nachweise über EU-Förderungen bei Land- und Forstwirten.
- Nachweise über (Zins-)Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Kopie des Sparbuchs, Kontoauszüge, Depotauszüge, Belege über Dividenden/Ausschüttungen, Bestätigungen der Bank) falls Kapitalvermögen die Freigrenze von € 30.000,- übersteigt.

Nachweis übrige Einkünfte:

- Grundsätzlich: Bestätigungen von der jeweils auszuzahlenden Stelle. z.B. Bestätigungen vom Arbeitsmarktservice (AMS), vom Sozialhilfeträger, von der Sozialversicherungsanstalt, vom Truppenkörper (Bundesheer).
- Nachweise betreffend Unterhaltsansprüche und Unterhaltsverpflichtungen: Gerichtsurteile, schriftliche Vereinbarungen, Bestätigung der Zahlung (z.B. Kontoauszug).

Die Vollständigkeit der Unterlagen muss von der Kundin/dem Kunden mit der Unterschrift bestätigt werden und kann durch stichprobenartige Kontrolle überprüft werden. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht kann Sanktionen nach sich ziehen.

Stand: 01/2024

Bei einem Hausbesuch wird die erste angebrochene Viertelstunde **immer mit 15 Minuten**, die weitere Betreuungszeit **in 5-Minuten-Schritten**, verrechnet.

Bei Abwesenheit der betreuten Person bei einem vereinbarten Hausbesuch werden 15 Minuten Betreuungszeit verrechnet.

Die Leistungsabrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Grundlage hierfür sind die Leistungsaufzeichnungen (Leistungsnachweise).

Die **monatlichen Leistungsaufzeichnungen** müssen von der betreuten Person oder seinem Vertreter unterschrieben werden. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Aufzeichnungen anerkannt. Können die Leistungsaufzeichnungen auf Grund Abwesenheit (Krankenhaus; Urlaub etc.) nicht unterschrieben werden, wird die Abrechnung anhand dem SGV vorliegenden Daten durchgeführt.

Zahlungen:

Der Eigenkostenbeitrag (Rechnung) ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzug spätestens 14 Tage nach Erhalt zu begleichen.

Mahnungen:

Für jede schriftliche Mahnung werden Euro 8,-- verrechnet. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Rechtsweg beschritten.

Eine Beendigung der Betreuung ist auf Wunsch der betreuten Person oder dessen Vertreter **jederzeit ohne Angabe von Gründen** möglich.

Eine **Betreuungsablehnung bzw. ein Betreuungsabbruch durch den SGV**, kann unter Einhaltung der Richtlinien des Landes Steiermark hinsichtlich Betreuungsablehnung/Betreuungsabbruchs, erfolgen.

Der SGV behält sich jedoch das Recht vor, zusätzlich zu den geltenden Richtlinien des Landes, einen sofortigen Betreuungsabbruch durchzuführen, wenn MitarbeiterInnen des SGV von betreuten Personen bzw. deren Angehörigen auf Grund:

- der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung
- des Geschlechtes insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand
- einer Behinderung sowie
- der Staatsangehörigkeit bei Ausübung der Tätigkeit

diskriminiert werden oder **eine Gefährdung der SGV MitarbeiterInnen** (zB durch tätliche Übergriffe, sexuelle Belästigung, aggressive Haustiere, etc.) besteht.

Der Sozial- und Gesundheitsverein Mobile Pflege GU Nord verpflichtet sich seinerseits, die Persönlichkeitsrechte der betreuten Personen besonders zu schützen, um ihre Menschenwürde unter allen Umständen zu achten und zu bewahren.

Für uns steht die bestmögliche Betreuung unserer betreuten Personen im Mittelpunkt ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Herkunft oder des Religionsbekenntnisses.

Bei **unvorhersehbaren Ereignissen** (Notfälle, Ausfall Mitarbeiter, Komplikationen, technischen Problemen etc.) behält sich der SGV das Recht vor, nach erfolgter Bewertung der eingetretenen Situation, **geplante Hausbesuche abzusagen**. In so einem Fall werden unsere betreuten Personen bzw. dessen Vertreter persönlich telefonisch darüber informiert.

Verschwiegenheit und Informationspflicht:

Die MitarbeiterInnen des SGV sind zur **absoluten Verschwiegenheit verpflichtet** und nur Personen auskunftsberechtigt, die von der betreuten Person genannt wurden.

Den MitarbeiterInnen ist es **untersagt**, im Rahmen ihrer Tätigkeit **Trinkgelder** oder Geschenke, welcher Art auch immer anzunehmen, auch nicht zu Gunsten Dritter!

Bitte bringen Sie daher unsere Mitarbeiter/Innen nicht in die Verlegenheit, Derartiges ablehnen zu müssen.

Datenschutz:

Bei Inanspruchnahme von **Zuzahlungen seitens des Landes Steiermark bzw. der Wohnsitzgemeinde** stimmt die betreute Person mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag/der Betreuungsvereinbarung zu, dass seine **personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Einkommen, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der Betreuung) an das Land Steiermark und an die zuzahlende Gemeinde weitergegeben** werden können. Von den Kontrollorganen des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörde kann fallweise auch Einsicht in die Pflegedokumentationen genommen werden.

Um die erforderliche Betreuungskontinuität zu gewährleisten, erklärt sich die betreute Person mit ihrer Unterschrift des Weiteren einverstanden, dass die hierzu erforderlichen **Gesundheitsdaten auch anderen betreuende oder behandelnde Institutionen** zur Verfügung gestellt werden können. Die Übermittlung gesundheitsrelevanter bzw. sensibler Daten auf elektronischem Wege erfolgt jedenfalls unter Beachtung und Einhaltung der dazu geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die betreute Person erklärt sich – insbesondere für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen – mit der **Speicherung** der für die Pflege/Betreuung und Leistungsverrechnung **erforderlichen Daten auf Datenträger** ausdrücklich einverstanden.

Pflege- und Betreuung an Wochenenden/Feiertagen:

Pflege- und Betreuungen werden bei den Mobilien Diensten auch an Wochenenden und Feiertagen angeboten, jedoch werden Zuschläge an diesen Tagen verrechnet (siehe Informationsblatt Land Steiermark Seite 8)).

Medizinische Hauskrankenpflege:

Die Krankenkasse gewährt ausschließlich für Fälle **der krankenhauseretzenden medizinischen Hauskrankenpflege (MHKP)** pro Hausbesuch einen Zuschuss.

Damit diese Leistung im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege in Anspruch genommen werden kann, ist eine Anordnung des Hausarztes und eine Genehmigung der Krankenkasse erforderlich. Der Zuschuss wird bei der Verrechnung durch den SGV in Abzug gebracht.

Patienten- und Pflege-Ombudschaft:

Für die Vertretung der Interessen der betreuten Personen ist die Patienten und Pflege-Ombudschaft beim Amt der Stmk. Landesregierung, Friedrichgasse 6, 8010 Graz; Tel.: (0316)877-3191 zuständig.

Informationsblatt Kundinnen- bzw. Kundentarifliste 2024 für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark

Ihr Tarif errechnet sich aus Ihrem Netto-Einkommen. Dabei ist Ihr Individualeinkommen und nicht das Haushaltseinkommen relevant. Gegebenenfalls werden bestimmte Unterhaltsansprüche hinzugerechnet bzw. Unterhaltsverpflichtungen abgezogen. Die Erhebung des Einkommens und die Berechnung Ihres Tarifes erfolgt durch die betreuende Organisation gemäß einer Richtlinie des Landes Steiermark.

Die Höhe der Kosten für eine Betreuungsstunde ist auch abhängig, welche Berufsgruppe gemäß Berufsrechte, zum Einsatz kommt. Es können drei verschiedene Berufsgruppen zum Einsatz kommen. Diese sind:

DGKP = Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, PA = Pflegeassistenz, HH = Heimhilfe.

Ihre Kosten decken einen Teil der Betreuungskosten, die restlichen Kosten werden von der Gemeinde und dem Land Steiermark übernommen. Die Zuzahlungen der Gemeinde und des Landes Steiermark erfolgen direkt an die betreuende Organisation.

Nachstehend die Kundinnen-/Kundentarife pro Betreuungsstunde, ab 1. Jänner 2024:

Stufen	Einzelpersonen Netto-Einkommen bis	Tarif in Euro pro Stunde		
		HH	PA	DGKP
1	1.315	9,65	11,46	19,31
2	1.425	12,65	12,78	21,38
3	1.535	14,06	14,94	24,47
4	1.645	15,43	16,95	27,32
5	1.755	16,71	18,79	29,90
6	1.865	17,32	20,52	32,28
7	1.975	17,94	22,12	34,47
8	2.085	19,09	23,63	36,48
9	2.195	20,16	25,04	38,33
10	2.305	21,15	26,37	40,04
11	2.415	22,03	27,63	41,60
12	2.525	22,81	28,83	43,04
13	2.635	23,53	30,05	44,47
14	2.745	24,21	31,25	45,84
15	2.850	24,90	32,44	47,16
16	2.960	25,58	33,21	48,36
17	3.070	26,27	33,98	49,55
18	3.180	26,94	34,75	50,75
19	3.290	27,63	35,52	51,94
20	3.400	27,98	36,29	53,13
21	3.510	28,32	37,05	54,33
22	3.620	29,01	37,82	55,52
23	3.730	29,69	38,59	56,71
24	3.840	30,37	39,35	57,91
25	3.950	31,05	40,12	59,10
26	4.060	31,65	40,79	60,14
27	4.170	32,35	41,57	61,36
28	4.280	33,06	42,37	62,61
29	4.390	32,98	43,03	63,63
30	4.500	32,91	43,68	64,66
31	4.605	32,84	44,34	65,68

Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 4605,- kommt die Tarifstufe 31 zur Anwendung.

Ihr Einkommen wird maximal bis zur Höhe des monatlichen Höchstsatzes der Sozialunterstützung für Alleinstehende und Alleinerziehende abgeschöpft (= **EUR 1.155,84/2024**). Nach Erreichung dieser Einkommensgrenze übernimmt das Land Steiermark - neben der Landeszahlung - auch Ihren Kundinnen-/Kundenbeitrag. Bevor dieser „Zuschuss“ gewährt wird, muss zuerst auch das Pflegegeld zur Finanzierung des Kundinnen-/Kundenbeitrages eingesetzt werden.

Die Betreuung können Sie in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr in Anspruch nehmen.
An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen kommen folgende Zuschläge zu den angeführten Tarifen zur Anwendung:

DGKP 50% Zuschlag PA 50% Zuschlag HH 100% Zuschlag

Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen und ist somit für die Ermittlung Ihres Tarifes nicht relevant. In der Regel steht jedoch das Pflegegeld zur Deckung der Pflege- und Betreuungskosten zur Verfügung.

Neben den angeführten Tarifen sowie den angeführten Zuschlägen für Wochenenden und Feiertagen kommen keine weiteren pauschalen Zuschläge (wie z.B. Fahrkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen) zur Abrechnung.

Die Erstabklärung des Betreuungsumfanges bzw. das Erstgespräch bei Ihnen zu Hause, erfolgt immer durch die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson und ist für Sie – im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden – kostenfrei.

Kostensätze für Ihre Heilbehelfe bzw. Pflegeartikel bzw. für Leihgebühren werden zusätzlich verrechnet. Ebenfalls das (amtliche) Kilometergeld für Fahrten anlässlich außerhäuslicher Verrichtungen, die ausdrücklich von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

Wenn Sie eine „medizinische Hauskrankenpflegeleistung“ (z.B. Verbandwechsel) in Anspruch nehmen übernimmt Ihre Krankenkasse EURO 6,90 pro Hausbesuch vom Kundinnen-/Kundenbeitrag. Damit Sie diese Leistung in Anspruch nehmen können, benötigen Sie eine ärztliche Anordnung und eine Genehmigung Ihrer Krankenkasse. Die Höhe der Krankenkassenzahlung wird auf Ihrer monatlichen Rechnung ausgewiesen.

Folgende Zeiten werden erfasst und mit den angeführten Tarifen auf Seite 1 an Sie verrechnet:

- ✓ **Betreuungszeiten**, die anlässlich des Hausbesuches durchgeführt werden. Die Zeiterfassung beginnt bei Eintritt und endet beim Verlassen der Wohnung. Die Fahrtzeit wird nicht verrechnet!
- ✓ **Zeiten für außerhäusliche Verrichtungen**, welche Ihnen eindeutig zuordenbar sind und von der Pflegeassistenz bzw. der Heimhilfe durchgeführt werden (Besorgungen für den alltäglichen Bedarf wie z.B. Medikamente, Bandagist, Apotheke, Krankenkasse, Arzt/Ärztin).

- ✓ Case Management-Zeiten, welche von der DGKP außerhalb Ihrer Wohnung für Sie erbracht werden. Diese Tätigkeiten haben in der Regel planerischen und organisatorischen Charakter (z.B. Organisation von Heil- und Hilfsmittel, Fallbesprechung, Organisation von Untersuchungsterminen).
- ✓ Wenn Sie bei einem vereinbarten Hausbesuch nicht anwesend sind, werden 15 Minuten Betreuungszeit verrechnet.

Bei einem Hausbesuch wird die erste Viertelstunde immer mit 15 Minuten und die weitere Betreuungszeit in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet. Außerhäusliche Verrichtungen (inkl. der Case Management-Tätigkeiten) werden in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet.

Ein monatlicher Leistungsnachweis, mit Durchschrift, wird geführt und liegt bei Ihnen zu Hause auf. Dieser ist zu Beginn des Folgemonats von Ihnen mit Datum zu unterschreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen die **betreuende Organisation der Sozial- und Gesundheitsverein Mobile Pflege GU Nord unter der Telefonnummer 03124/23 954 bzw. die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Pflegemanagement des Landes Steiermark unter der Telefonnummer 0316 877-3522 gerne zur Verfügung.**

Die Richtlinie „Kundinnen – bzw. Kundenbeitragsmodell für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark“ bzw. die Richtlinie zur „Einkommenserhebung“ finden Sie auch im Internet unter: www.verwaltung.steiermark.at > Dienststellen > A8 Gesundheit und Pflege > Referat Pflegemanagement > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege > Rechtsgrundlagen.

Informationsblatt für die Essenszustellung

Essen auf Rädern ist für Erkrankte und Senioren gedacht und wird vom Büro der Hauskrankenpflege aus koordiniert.

Die Lieferung der Menüs erfolgt durch das Grazer-Menü-Service an den Sozial- und Gesundheitsverein Mobile Pflege GU Nord, die Zustellung erfolgt durch unsere Mitarbeiter.

Die Zustellung erfolgt im Zeitraum zwischen 10.00 und 13.00 Uhr – eine Fixzeit kann nicht garantiert werden. Die Menüs werden in warmhaltenden Boxen zugestellt. Das Geschirr muss in sauberem Zustand retourniert/ausgetauscht werden. Die Box und das Geschirr dürfen keiner Wärmequelle ausgesetzt werden! Beschädigte Teile werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Die Kosten pro Menü betragen **ab 01.01.2024 € 9,43** die Zustellkosten sind von der Höhe des Einkommens abhängig und werden gesondert ermittelt (siehe Tarifliste „Essen auf Räder“).

Folgende Menüs stehen zur Auswahl:

- Grazer-Menü
- Vital-Menü
- Fleischloses-Menü
- Diabetes Menü mit BE-Angaben
- Leichte Vollkost
- Wunschmenü

An den Tagen an dem ein Mittagmenü bezogen wird, besteht auch die Möglichkeit ein Abendessen zu bestellen (siehe Rückseite Menüplan).

Ein Abendessen kostet **€ 5,42 (ab 01.01.2024)**.

Jeweils montags bekommen Sie den Menüplan bzw. das Bestellformular zur Auswahl für die kommende Woche (Änderungen vorbehalten!). Bitte um deutliche Kennzeichnung:

(„1“ oder „X“ im vorgesehenen Kästchen) des gewünschten Menüs.

Alle Ab- bzw. Umbestellungen bitte direkt im Büro des Grazer Menü Service telefonisch bekannt geben **(0316) 27 12 12** (Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 14.00 Uhr)

Für Auskünfte und Anregungen steht Ihnen das Team des SGV gerne zur Verfügung!

Essen auf Räder

Ein Menü kostet 9,43 Euro

zuzüglich folgender Zustellgebühren

SGV Gratkorn / Tarifliste Kostensätze pro Essenzustellung in €

SGV Gratkorn / Tarifliste Kostensätze pro Essenzustellung in €							
Tarif	1 Person		Kostensätze pro Essenzustellung €	Tarif	2 Personen		Kostensätze pro Essenzustellung €
	Nettoeinkommen bis	Nettoeinkommen bis			Nettoeinkommen bis	Nettoeinkommen bis	
1	392,43	653,98	1,09	24	1.235,37	1.489,72	2,03
2	435,96	690,32	1,16	25	1.271,70	1.526,06	2,10
3	472,30	726,66	1,16	26	1.308,04	1.562,39	2,18
4	508,64	762,99	1,16	27	1.344,37	1.598,73	2,18
5	544,97	799,33	1,24	28	1.380,71	1.636,07	2,18
6	581,31	835,66	1,24	29	1.417,05	1.671,40	2,18
7	617,65	872,00	1,24	30	1.453,38	1.707,74	2,18
8	653,98	908,34	1,30	31	1.489,72	1.744,08	2,18
9	690,32	944,67	1,30	32	1.526,06	1.780,41	2,18
10	726,66	981,01	1,38	33	1.562,39	1.816,75	2,18
11	762,99	1.017,35	1,38	34	1.598,73	1.853,08	2,18
12	799,33	1.053,58	1,45	35	1.635,07	1.889,42	2,18
13	835,66	1.090,02	1,52	36	1.671,40	1.925,76	2,18
14	872,00	1.126,36	1,52	37	1.707,74	1.962,09	2,18
15	908,34	1.162,59	1,59	38	1.744,08	1.998,43	2,18
16	944,67	1.199,03	1,59	39	1.780,41	2.034,77	2,18
17	981,01	1.235,37	1,67	40	1.816,75	2.071,10	2,18
18	1.017,36	1.271,70	1,74	41	1.853,06	2.107,44	2,18
19	1.053,68	1.308,04	1,74	42	1.889,42	2.143,78	2,18
20	1.090,02	1.344,37	1,81	43	1.925,76	2.180,11	2,18
21	1.126,36	1.380,71	1,88	44	1.962,09	2.216,45	2,18
22	1.162,69	1.417,05	1,96	45	1.998,43	2.252,79	2,18
23	1.199,03	1.453,38	2,03	46	darüber	darüber	2,18

Bei Ehepaaren (Zustellung 2 Menüs am selben Tag): Sondertarif € 1,09 pro Person